

3. Saisonrestbestände, die auf Grund besonderer Ursachen nicht in der Saison verkauft werden konnten, für die sie eingekauft wurden, in der nächsten Saison bei gleichem Gebrauchswert zu denselben Preisen zu verkaufen. Hierunter fallen nur einwandfreie verkaufsfähige Waren, die keinen modischen und sonstigen Einflüssen unterliegen. Die Handelsbetriebe haben darauf Einfluß zu nehmen, daß die vorhandenen Bestände bei der Bildung der Warenfonds berücksichtigt werden. Kredite für Saisonrestbestände_N können nur gewährt werden, wenn nach Abschluß der jeweiligen Saison eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem zuständigen Organ des Rates des Kreises bzw. Bezirkes und der Bank getroffen wird. Der Kredit ist bis zum Eingang der Bestände in die planmäßige Warenbereitstellung der nachfolgenden Saison zu befristen.

§ 3 e

Sonderkredit für die Eröffnung eines Akkreditivs

(1) Sonderkredit kann zur Eröffnung eines Akkreditivs gewährt werden.

(2) Der Kredit ist unmittelbar zur Eröffnung des Akkreditivs zu verwenden. Als Kreditdeckung dienen das Guthaben aus dem noch nicht ausgenutzten Akkreditiv und nach Inanspruchnahme die unterwegs befindlichen Waren.

(3) Die Kreditfrist ist übereinstimmend mit der Laufzeit des Akkreditivs zuzüglich der Verrechnungsfristen festzusetzen. Sie verkürzt sich entsprechend, wenn das Akkreditiv vorfristig in Anspruch genommen wird.“

§ 4

Der § 10 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Kreditverträge sind im Einvernehmen zwischen der Bank und dem Betrieb im Laufe von 3 Monaten den neuen Bestimmungen anzugleichen.

Berlin, den 14. Januar 1959

Der Präsident der Deutschen Notenbank
Dr. M. S c h m i d t

**Anordnung
über die Bildung des Instituts für die
Gärungs- und Getränkeindustrie.**

Vom 20. Januar 1959

In Durchführung des Beschlusses vom 13. Februar 1958 über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Lebensmittelindustrie (GBl. I S. 169) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das Zentrallaboratorium für die Gärungs- und Spirituosenindustrie, Berlin, und der VEB Zentrallaboratorium für die Brau- und Malzindustrie, Berlin, werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1958 aufgelöst.

§ 2

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1959 wird das Institut für die Gärungs- und Getränkeindustrie errichtet. Es ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Sein Sitz ist Berlin. Es untersteht der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission.

(2) Das Institut für die Gärungs- und Getränkeindustrie ist Rechtsnachfolger des Zentrallaboratoriums für die Gärungs- und Spirituosenindustrie und des VEB Zentrallaboratorium für die Brau- und Malzindustrie.

§ 3

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Instituts für die Gärungs- und Getränkeindustrie werden durch das Statut (Anlage) festgelegt;

§ 4

Für die Entlohnung gelten die zwischen der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß und der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission abgeschlossenen Lohnvereinbarungen.

§ 5

Der Leiter der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission bestellt für das Institut für die Gärungs- und Getränkeindustrie einen Technisch-Wissenschaftlichen Rat. Zusammensetzung und Tätigkeit des Technisch-Wissenschaftlichen Rates sind durch das Statut geregelt.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 14. September 1956 über das Ötatut des Zentrallaboratoriums für die Gärungs- und Spirituosenindustrie (GBl. II S. 329) außer Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: S t r e i t
Mitglied der Staatlichen Plankommission

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des Instituts für die Gärungs- und
Getränkeindustrie**

§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) Das Institut für die Gärungs- und Getränkeindustrie ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Sein Sitz ist Berlin.

(2) Das Institut untersteht der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission.